

# **Satzung der Stadt Erkner über die Herstellung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Wohngebäuden**

## **(Spielplatzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2021 auf Grundlage der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286, 329) i. V. m. § 87 (3) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) folgende Satzung über die die Errichtung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Wohngebäuden erlassen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Erkner
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei Gebäuden die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden, in dem die notwendige Deckung des Bedarfs an Spielplatzfläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt ist und die Errichtung durch den Vorhabenträger, soweit vorhanden, gesichert ist.
- (3) Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Spielplatzsatzung zu berücksichtigen.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich / Herstellungspflicht**

- (1) Diese Satzung findet gemäß § 8 (2) BbgBO bei der Errichtung von Gebäuden ab fünf Wohnungen auf dem Baugrundstück Anwendung.
- (2) In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, einen privaten Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, zu errichten.
- (3) Der Kinderspielplatz muss zum Zeitpunkt der Anzeige zur Nutzungsaufnahme gemäß § 83 BbgBO fertiggestellt sein.
- (4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung von Spielplätzen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern es sich um Wohngebäude handelt, die nicht für Familien bzw. Erwachsene mit Kindern bestimmt oder geeignet sind.

### **§ 3 Lage der Spielplätze**

- (1) Die Lage und die Ausstattung der Kinderspielplätze müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Lageplan zum Bauantrag dargestellt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen von denen Gesundheitsgefahren für Kinder ausgehen können, insbesondere gegen Straßenverkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter, feuergefährliche Anlagen und tiefe Gewässer, so abzugrenzen und abzusperren, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Emissionen geschützt sind.

- (3) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind erforderlichenfalls so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird.
- (4) Spielplätze als Gemeinschaftsanlagen für mehrere Wohngebäude sind zugelassen. Für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze gilt, dass sie im Regelfall nicht mehr als 200 m von den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke entfernt sind.

#### **§ 4 Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, z.B. solche für Einzelpersonen oder für ältere Menschen, bleiben bei der Bestimmung der Größe außer Acht.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 m<sup>2</sup>. Bei Gebäuden ab fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 3 m<sup>2</sup>.
- (3) Flächen für Zugangswege, Einfriedungen und Bepflanzungen gelten dabei nicht als nutzbare Spielfläche.

#### **§ 5 Ausstattung und Beschaffung des Spielplatzes**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können, insbesondere sind Spielvorrichtungen kindergerecht einzufassen.
- (2) Die Mindestausstattung umfasst bei der Errichtung von Gebäuden:
  1. mit bis zu zehn Wohnungen aus einem Sandkasten mit mindestens 9 m<sup>2</sup> Fläche, einem Spielgerät der Altersgruppe bis 6 Jahre und einem Spielgerät der Altersgruppe bis 12 Jahre,
  2. bei der Errichtung von Gebäuden mit elf bis zwanzig Wohnungen aus einem Sandkasten mit mindestens 15 m<sup>2</sup> Fläche, zwei Spielgeräten der Altersgruppe bis 6 Jahre (alternativ ein Kombigerät) und zwei Spielgeräten der Altersgruppe bis 12 Jahre (alternativ ein Kombigerät).
  3. Für Gebäude mit mehr als 20 Wohneinheiten sind Sandkästen und Spielgeräte für die jeweiligen Altersgruppen in angemessener Größe vorzusehen.
- (3) Die Spielplätze sollten möglichst naturnah ausgestaltet werden. Der Versiegelungsgrad darf höchstens 50% betragen.
- (4) Spielplätze sollen mit mindestens einer ortsfesten Sitzbank ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als zehn Wohnungen soll für je fünf weitere Wohnungen mindestens ein weiterer zusätzlicher Sitzplatz geschaffen werden. Die Sitzbänke sind mit Mülleimern in ausreichender Zahl auszustatten werden.
- (5) Bepflanzungen und andere der räumlichen Gliederung oder der Beschattung dienende Einrichtungen, müssen für Kinder ungefährlich sein. Insbesondere sind giftige oder dornige Bepflanzungen auf dem Spielplatz und in seiner unmittelbaren Nähe nicht zulässig. Heimische Gehölze sind zu bevorzugen.
- (6) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- (7) Spielgeräte und deren Aufstellung müssen hinsichtlich Ausstattung, Anordnung und Aufstellung der Spielgeräte und die des Sandkastens mindestens den jeweils gültigen DIN-Vorschriften (DIN 7926, DIN 18034, DIN 18035 und DIN 33943) entsprechen.

Für jedes Spielgerät und seine Aufstellung muss eine TÜV-Genehmigung mit Eignung für öffentliche Spielplätze vorliegen.

- (8) Durch die Spielplätze dürfen keine Brandschutzeinrichtungen in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden (zum Beispiel Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehruzufahrten bzw. -flächen, Löschwassereinspeisungen, Sammelplätze).

### **§ 6 Instandhaltungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer der Kinderspielplätze, haben eine regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der Spielplatzfläche, der darauf befindlichen Spieleinrichtungen sowie der sonstigen Ausstattung und der Vegetation zu gewährleisten.
- (2) Bei der Durchführung der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen an den Spielgeräten sind die Herstellerangaben sowie die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen DIN und EN Normen, insbesondere die der DIN EN 1176-7 und der DIN EN 1177, zu beachten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine, für alle Altersgruppen, ganzjährige gefahrlose Nutzung des Spielplatzes zu gewährleisten.
- (4) Für die Pflege des Spielsandes gelten die Empfehlungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen des Landes Brandenburg.
- (5) Die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer zu dokumentieren. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür dienen kann, dass der Grundstückseigentümer die ihm obliegende Instandhaltungs- sowie Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.
- (6) Spielplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Erkner ganz oder teilweise baulich verändert oder beseitigt werden.

### **§ 7 Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht für Spielanlagen kann im begründeten Einzelfall auf Antrag und intensiver Prüfung durch Zahlung eines Geldbetrages teilweise abgelöst werden.
- (2) Die Stadt Erkner hat die vereinnahmten Geldbeträge aus der Ablöse, gem. § 8 (4) BbgBO, zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden. Prioritär sind die Maßnahmen der Spielplatzplanung umzusetzen und diese in Stand zu halten.
- (3) Der Geldbetrag wird anhand der abzulösenden Spielplatzfläche ermittelt. Der Betrag soll den durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten für 25 Jahre eines Kinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs entsprechen. Pro Quadratmeter abzulösender Spielplatzfläche ist eine Ablösesumme von 580 € anzusetzen.
- (4) Die Beträge zur Berechnung des Ablösebeitrags sind alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (5) Der Ablösebeitrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Ablösevereinbarung zu zahlen.
- (6) Auf die Herstellung eines Spielplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn in einer Entfernung von maximal 200 m (nach § 3 (4) dieses Vertrages) ein öffentlicher Spielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder bereits vorhanden ist. Eine Ablösesumme ist jedoch dennoch anteilig an die Stadt Erkner zu entrichten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 keinen erforderlichen Spielplatz errichtet,
  2. den Kinderspielplatz gem. §§ 3 (2) und 5 (5), (7) nicht so herstellt, dass er den dort vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen genügt,
  3. entgegen § 4 bei der Berechnung der Spielplatzfläche die vorgegebenen Richtwerte nicht einhält,
  4. entgegen § 5 (2) die vorgegebene Mindestausstattung nicht schafft,
  5. der Instandhaltungspflicht nach § 6 zuwider handelt oder
  6. entgegen § 6 (6) einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt Erkner vollständig oder teilweise verändert oder beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 85 (3) BbgBO von bis zu 500.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 10.01.2021



Henryk Pilz  
Bürgermeister